



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 55

Wil, 15. Februar 2012

Interpellation Mark Zahner, SP

eingereicht am 5. Januar 2012 – Wortlaut siehe Beilage

Stiftung zur Stärkung der Klosterschule St. Katharina

Die Führung der Mädchensekundarschule St. Katharina obliegt seit 1. Januar 2012 einer Stiftung. Dabei hält der Stiftungsrat die Option offen, die Führung einer Knabenoberstufe zu übernehmen. In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Stadtrat um die Beantwortung von fünf Fragen.

Beantwortung

1./2. Vereinbarkeit Stiftungsgründung mit Vertragsziffer 11 und Reaktion des Stadtrats

Ziffer 11 des Schulvertrags zwischen der Politischen Gemeinde Wil und dem Kloster St. Katharina vom 6. März 1997 besagt: „Sollte das Kloster St. Katharina aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage sein, die Schule zu führen, so ist der Vertrag zu kündigen. Die Politische Gemeinde Wil verpflichtet sich, die Schulräume gemäss Planbeilage innert Jahresfrist mietweise zu übernehmen. Ebenso ist das Kloster St. Katharina verpflichtet, der Politischen Gemeinde Wil die Schulräume mietweise zur Verfügung zu stellen.“ Die bisherigen Auslegungen von Ziffer 11 ergeben das nachstehende Ergebnis:

Als 1991 im Rahmen einer Volksinitiative verlangt wurde, das Kloster müsse seine Schule auch für Knaben öffnen, andernfalls sei auf die öffentliche Finanzierung der Schule zu verzichten, argumentierte der Stadtrat: Es ist fraglich, „wie lange das Frauenkloster noch über die erforderlichen personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der von ihm gewählten schulischen Aufgabe verfügen wird. Vor diesem Hintergrund wollen Schul- und Stadtrat der Zeit Raum lassen.“¹ Der Stadtrat ging damals offensichtlich davon aus, dass es in Ziffer 11 um eine personell selber zu vollziehende Aufgabe des Klosters geht.

Mit Antwort an das Departement Bildung und Sport vom 20. Januar 2012 hat Klosterberater Raphael Kühne zur Frage Stellung genommen, ob sich die Klostergemeinschaft für die Zeit ab Januar 2012 als weiterhin in der Lage erachte, die Schule zu führen, dies wie folgt: „Ja, durch die Stiftungsgründung hat die Schwesterngemeinschaft die Möglichkeit zur Fortführung der Schule St. Katharina geschaffen; das Kloster führt die Schule ab 2012 durch die Stiftung.“

1 Bericht des Stadtrats zur Initiative „gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen“, 2. Juni 1991, Seite 1



Seite 2

Mit Antwort an das Departement Bildung und Sport vom 31. Januar 2012 äusserte sich das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen (BLD) zur Frage der Vereinbarkeit der Stiftungsgründung mit Ziffer 11 des geltenden Schulvertrags, dies wie folgt: „Der Vertrag über die Führung einer Mädchensekundarschule durch das Kloster St. Katharina, Wil, vom 30. Oktober 1996 wurde zwischen dem Kloster St. Katharina und der Politischen Gemeinde Wil abgeschlossen. Er gilt somit nur zwischen diesen zwei Parteien. Der Vertrag sieht klar vor, dass das Kloster selber die Schule führt. Ausnahmen davon - z.B. die Möglichkeit, die Schulführung auf eine andere Person oder Organisation zu übertragen - sind im Vertrag nicht vorgesehen. Das Kloster kann demnach die Schulführung nicht eigenmächtig an eine Stiftung (Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuches, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit nach Art. 52 ff. ZGB) verfügt, übertragen. Wenn das Kloster selber nicht mehr in der Lage ist, die Schule zu führen, ist der Vertrag gemäss dessen Ziff. 11 zu kündigen (wobei aber selbstverständlich einvernehmlich von der Kündigungsfrist nach Ziff. 10 des Vertrages abgewichen werden kann, sollte vorher ein neuer Vertrag zustande kommen) und es wäre gegebenenfalls (wenn die Stadt Wil weiterhin einen Teil ihrer Schülerinnen im „Kathi“ beschulen lassen will bzw. die Beschulung auch auf Knaben und die Realstufe ausweiten will) ein neuer Vertrag mit der Stiftung als neuen Vertragspartner auszuhandeln. Bis dahin bleibt das Kloster Vertragspartner und ist gemäss Vertrag aus dem Jahr 1996 auch „persönlich“ zur Führung der Schule verpflichtet.“

Mit Antwort an das Departement Bildung und Sport vom 6. Februar 2012 traf von Raphael Kühne zur BLD-Stellungnahme die folgende Rückmeldung ein: „Der bestehende Schulvertrag zwischen dem Kloster St. Katharina und der Politischen Gemeinde Wil wird durch die Stiftungsgründung nicht berührt. Er gilt weiterhin: das Kloster führt die Schule durch die Stiftung; der bestehende Schulvertrag sieht nicht vor, dass Schwestern „persönlich“ die Schule zu führen haben. Bereits seit 1993 (also vor Abschluss des bestehenden Schulvertrages) wird die Schule nicht mehr von Schwestern „persönlich“ geführt. Der bestehende Schulvertrag schliesst die Führung der Schule durch das Kloster mittels einer Stiftung nicht aus. Der Klosterberater ist zudem als Delegierter des Klosters in der Stiftung eingebunden. Die Stiftung wurde im Hinblick auf eine neue Vertragsregelung, welche im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung Wil und Bronschhofen erforderlich ist, gegründet.“

Ob die Führung der Schule St. Katharina durch eine Stiftung Ziffer 11 des geltenden Vertrags verletzt, wird vom Stadtrat zum heutigen Zeitpunkt nicht vertieft geprüft, dies aus folgendem Grund: Das Kloster hat bereits im Jahr 2000 einen „Klosterbeirat“ als strategisches Führungsorgan der Schule geschaffen und dies dem Stadtrat mit Schreiben vom 13. Juni 2000, mitgeteilt. Das Parlament hatte hiervon Kenntnis (Postulat Organisation der Volksschul-Oberstufe, Antwort des Stadtrats vom 21. Juni 2000, Seite 8). Dieser Vorgang wurde damals nicht als Verletzung von Ziffer 11 gewertet. Formell war bereits im Jahr 2000 klar, dass der Klosterbeirat nicht automatisch zum neuen Vertragspartner der Stadt würde. Der Stadtrat hat als Reaktion auf die Stiftungsgründung in Übereinstimmung mit dieser früheren Situation gegenüber dem Klosterbeirat mit Protokollauszug vom 1. Dezember 2011 festgehalten, der Stadtrat lege „Wert auf die Feststellung, dass die Klostersgemeinschaft St. Katharina weiterhin ausschliessliche Vertragspartnerin der Stadt Wil ist und ein allfälliger Parteiwechsel ohne gleichzeitigen Vollzug einer materiellen Vertragserneuerung für die Stadt Wil nicht in Frage kommt“ Die Frage, ob die Stiftungsgründung Ziffer 11 des geltenden Schulvertrags verletzt, ist zu prüfen, falls der Folgevertrag aus irgendwelchen Gründen nicht zum Abschluss kommen sollte.



3. Verhandlungspartner bei der Neuaushandlung des Vertrags

Übergeordnetes Ziel ist es, „Vielfalt und Wettbewerb im Bildungsangebot Wil“ zu realisieren. Das in diversen bilateralen Verhandlungen erzielte Ergebnis liegt inzwischen im Entwurf vor: eine vom Stadtrat Wil zu schliessende Finanzierungsvereinbarung und ein vom Schulrat Wil zu erteilender Leistungsauftrag. Die Finanzierungsvereinbarung nennt die Stiftung Schule St. Katharina als künftige Vertragspartei. Sie legt fest, welche finanziellen Abgeltungen die Stadt Wil der Stiftung als Entgelt für deren Auftragsbefolgung leistet. Der Leistungsauftrag nennt die Stiftung Schule St. Katharina als Auftragnehmerin. Er definiert bezüglich der pädagogischen, betrieblichen und personellen Bereiche die Qualitätsanforderungen. Formell hat der Stadtrat den Einstieg in Folgeverhandlungen mit der Stiftung Schule St. Katharina als künftige Vertragspartnerin gutgeheissen. In materieller Hinsicht äusserte sich der Stadtrat noch nicht zu den beiden Entwürfen.

4. Führung von künftig zwei Oberstufenschulen durch eine private Trägerschaft

Von den rechtlich bedingten Pflichten (Aufnahme beider Geschlechter und Verpflichtung zu religiöser Neutralität gemäss Bundesverfassung) zu unterscheiden ist die politisch bedingte Frage nach der künftigen Grösse der Schule, also wie viele Oberstufenschulen das St. Katharina inskünftig führen soll:

- *keine* Schule (Vertragskündigung mit anschliessender Miete der Räumlichkeiten des St. Katharina durch die Stadt Wil gemäss Vertragsziffer 11);
- *eine* Schule (Mädchenklassen + Knabenklassen im jetzigen Institutsgebäude; 9 – 10 Klassen);
- *zwei* Schulen (eine Mädchenschule + eine Knabenschule; rund 18 Klassen).

Alle drei Lösungen lassen sich verfassungs- und gesetzeskonform realisieren, dies auch unter Berücksichtigung einer bestmöglichen sozialen Durchmischung. Das St. Katharina wäre, unabhängig von dessen Grösse, erstmals gleichermassen wie die öffentlichen Schulen in die soziale Verantwortung eingebunden.

5. Rechtliche Zulässigkeit, den öffentlichen Bildungsauftrag einem Privaten zu übertragen

Es gibt in der Schweiz kein Gesetz, welches vorsieht, eine Privatschule öffentlich zu finanzieren. Die private Mädchensekundarschule St. Katharina ist ein Sonderfall: Sie bekommt, als wäre sie eine öffentliche Schule, von der Stadt Wil jährlich Fr. 19'000.-- pro Schülerin (Stand Voranschlag 2012) und ist für die Eltern gratis. Sie hat zudem einen Vertrag, der sie ausdrücklich berechtigt, nicht den vollen Bildungsauftrag zu erfüllen, sondern nur ¼ davon (Aufnahme von nur Sekundarmädchen). Seit 1991 werden wegen dieser Ungleichbehandlung politisch „gleich lange Spiesse“ gefordert. Mit anderen Worten: Volles Entgelt bedingt auch die volle Pflichterfüllung. Entsprechend heisst es im Oberstufenkonzept aus dem Jahre 2006: „Wer als Privatschule ja sagt zum vollen Entgelt, muss zwingend auch ja sagen zur vollen Pflicht *oder* dann konsequenterweise – wie alle anderen Privatschulen – auf die öffentlichen Gelder verzichten“ (Postulat Oberstufe, Antwort des Stadtrats vom 19. Februar 2009, Seite 4). Das St. Katharina argumentierte bisher, für den geltenden Schulvertrag möge wohl ein Gesetz fehlen, er sei jedoch Ausdruck historisch gewachsenen Rechts. Diese Aussage ist bezüglich des *bestehenden* Vertrags vertretbar.



Seite 4

Nun will das St. Katharina drei neue, nicht historisch gewachsene Elemente realisieren:

- Vertragsschluss nicht mehr mit dem Kloster, sondern neu mit einer Stiftung St. Katharina
- Erhebliche Angebotsausweitung des St. Katharina (Schaffung einer zusätzlichen Knabenschule)
- Weiterhin öffentliche Vollfinanzierung dieser neuen, grossen Schule

Es stellt sich die Frage, gestützt auf welches Recht diese Neuerung realisierbar ist. Neues kann definitionsgemäss nicht als historisch gelten. Entsprechend kann für die Regelung von Neuem nicht historisch gewachsenes, sondern nur aktuell gesetztes Recht anwendbar sein. Massgebend sind die Bundesverfassung, das Volksschulgesetz samt dessen Ausführungserlassen, die Haushaltverordnung des Kantons St. Gallen sowie schliesslich der Abschluss des geplanten Folgevertrags.

Die volle öffentliche Finanzierung des St. Katharina kann weiterhin in Frage kommen, sofern das St. Katharina den vollen öffentlichen Auftrag mit all seinen Rechten und Pflichten gleichermassen wie die öffentlichen Schulen erfüllt (Postulat Oberstufe, Antwort des Stadtrats vom 19. Februar 2009, Seite 5). Hiervon geht auch das BLD aus, indem es eine mögliche Angebotsausweitung nennt.

Wer ein künftig doppelt so grosses St. Katharina, bestehend aus *zwei* Oberstufenschulhäusern als Schwächung der öffentlichen Schulen wertet und darin keinen Beitrag zur Angebotsvielfalt sieht, wird eine Vergrösserung des St. Katharina ablehnen und nur ein St. Katharina, bestehend aus *einem* Oberstufenschulhaus für Knaben und Mädchen unter einem Dach gutheissen. Wer hingegen in erster Linie die vollumfängliche und religiös neutrale Pflichterfüllung gegenüber beiden Geschlechtern und die Einbindung des St. Katharina in die soziale Verantwortung will, wird ein St. Katharina, bestehend aus nur *einem* Oberstufenschulhaus ebenso wie ein künftig doppelt so grosses St. Katharina, bestehend aus *zwei* Oberstufenschulhäusern, vertreten können.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber